

U e b e r e i n k u n f t

zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung
wegen gegenseitigen Verzichts auf die Weibringung von Trauerlaubniß-
schein, vom 3. Dezember 1874.

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, falls dieß in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht.

[94] II. Der allgemeinen wechselseitigen Kapitalien- und Rentenversicherungs-Anstalt „Janus“ zu Wien ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum bis auf Widerruf ertheilt und der Kaufmann Albert Hochdanz in Weimar zum Hauptagenten der Gesellschaft für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar am 7. September 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[95] III. Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlich hohen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Isidor Selten zu Wien ein Erfindungs-Patent auf einen

Nothsignal-Apparat für die Eisenbahn-Passagiere, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die beßfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 8. September 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.